

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1951/52

Beilage 3136

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 14. August 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des § 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 12. August 1952 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des § 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung)

Art. 1

Das Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO. (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die gleiche Befugnis haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gewerbeaufsichtsämter.“
2. Dem Art. 2 werden nach dem Worte „Justiz“ folgende Worte angefügt:
„im Falle des Art. 1 S. 2 außerdem im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

1. § 413 StPO in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) bestimmt, daß „die Polizeibehörden“ durch Landesrecht ermächtigt werden können, bei Übertretungen ihre Verhandlungen nach Vernehmung des Beschuldigten statt der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 3 StPO) unter Bezeichnung der Beweismittel und des anzuwendenden Strafgesetzes und unter Anfügung eines Vorschlags zum Strafmaß dem Amtsgericht zu übersenden. Die entsprechende landesrechtliche Vorschrift wurde für Bayern mit dem Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85) erlassen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der Begriff „Polizeibehörden“ in § 413 StPO nach dem Sachzusammenhang im Sinn von Vollzugspolizeidienststellen zu verstehen sei. Es wurde deshalb die Befugnis, bei Übertretungsfällen das abgekürzte Verfahren anzuwenden, in Art. 1 des genannten Gesetzes lediglich Dienststellen der Landpolizei, der Landesgrenzpolizei und der Gemeindepolizeien übertragen. Angestellte Erhebungen, insbesondere zur Entstehungsgeschichte des § 413 StPO haben jedoch ergeben, daß der Bundesgesetzgeber unter Polizeibehörden im Sinn dieser Vorschrift unabhängig von dem in einzelnen Besatzungszonen eingetretenen Wandel des Polizeibegriffs und unabhängig von den in den einzelnen Ländern geltenden Organisationsformen der Polizei diejenigen Behörden verstehen wollte, die „polizeiliche“ Aufgaben in dem von früher her überlieferten Sinn zu erfüllen haben, d. h. § 413 StPO. bezieht sich nicht nur auf die Behörden und Dienststellen der Vollzugspolizei, sondern auch auf die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegen. Da die Auslegung nach dem Wortlaut und dem Zusammenhang des Gesetzes in dieser Frage nicht zu einem völlig eindeutigen Ergebnis führt, ist der festgestellte Wille des Gesetzgebers als maßgebend zu erachten.
2. Das Verfahren des § 413 StPO stellt einen Ersatz für das weggefallene frühere polizeiliche Strafverfügungsverfahren dar. Die Gewerbeaufsichtsämter hatten nach § 2 des bayerischen Gesetzes über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 4. Mai 1939 (GVBl. S. 169) die Befugnis, solche Strafverfügungen festzusetzen und zu vollziehen. Nach § 159 b Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Gewerbeaufsichtsbeamte vom 7. Februar 1907 (GVBl. S. 75) i. d. F. vom 5. August 1957 (GVBl. S. 251) stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten innerhalb ihres Wirkungskreises die amtlichen Befugnisse der „Ortspolizeibehörden“ zu. Damit haben sie polizeiliche Befugnisse auch im heutigen Sinn der reinen Vollzugspolizei.
3. Stehen demnach Wortlaut und gesetzgeberischer Zweck nicht entgegen und haben die Gewerbeaufsichtsämter früher die Berechtigung zur Festsetzung polizeilicher Strafverfügungen besessen und heute noch gewisse polizeiliche Befugnisse, so liegt es schon aus diesem Grunde nahe, die Ermächtigung des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1951 zur Ausführung des § 413 StPO auf die Gewerbeaufsichtsämter auszuweiten. Es kommt hinzu, daß für eine solche Ausdehnung ein Bedürfnis besteht. Der Gewerbeaufsicht obliegt die Überwachung gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften, deren Nichtbefolgung unter Strafdrohung steht. Diese Überwachung erfordert in vielen Fällen besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen, über die die Gewerbeaufsichtsbeamten

auf Grund ihrer besonderen Vorbildung und jahrelangen Tätigkeit verfügen, die den allgemeinen Polizeibeamten dagegen fehlen. Die zusätzliche Durchführung von Ermittlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes durch die Polizei bedeutet deshalb nicht nur eine unnötige und gerade hier besonders unerwünschte Verzögerung, sondern ist vielfach praktisch gar nicht möglich. Die Gründe, die seinerzeit dazu führten, den Gewerbeaufsichtsamtern die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen zu geben, sprechen heute dafür, sie zu ermächtigen, Anträge auf Erlaß von Strafverfügungen unmittelbar, ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht vorzulegen. Die entsprechenden Voraussetzungen, das Recht, die erforderlichen Erhebungen des Tatbestandes anzustellen und die Beschuldigten einzuvernehmen, sowie die Fähigkeit, die Schwere der Gesetzesverletzungen zu beurteilen, sind bei den Gewerbeaufsichtsamtern gegeben.

4. Die Ergänzung des Gesetzes vom 31. Mai 1951, die sich damit als notwendig erweist und wiederum in Form eines Gesetzes erfolgen muß, kann sich im wesentlichen darauf beschränken, den Gewerbeaufsichtsamtern die gleiche Befugnis zu übertragen, wie sie in Art. 1 des genannten Gesetzes sämtlichen Dienststellen der Landpolizei und der Landesgrenzpolizei sowie bei den Gemeindepolizeien den vom Gemeinderat zu bestimmenden Dienststellen zusteht: die Befugnis, bei Übertretungen nach Maßgabe des § 415 Abs. 1 StPO zu verfahren. Dazu wird noch klar gestellt, daß den Gewerbeaufsichtsamtern diese Befugnis nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sowohl im sachlichen wie im örtlichen Sinn, zukommt.

Im übrigen wird durch eine Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes lediglich noch sichergestellt, daß bei Erlaß von Vollzugsvorschriften zum Gesetz auch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, das für die Gewerbeaufsichtsamter zuständig ist, beteiligt wird.